



Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V.

# Beitragsordnung

ab 01.01.2024

## Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und der Beitrittserklärung. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag einzelner Mitglieder ermäßigen oder auch ganz erlassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die sonstigen Gebühren und Umlagen fest. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Anschrift, die Bankverbindung, der Familienname, die Abteilungszugehörigkeit sowie Änderungen, die für die Beitragsberechnung relevant sind.

Ein Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist schriftlich der TSG-Geschäftsstelle vorliegen. Davon ausgenommen sind die „Kindersportschule“, „Luftartistik“, „Gesundheitssport“ und der „Cross-Sport“; ein Austritt ist dort nur zum 31.03. und 30.09. möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen und damit aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) gespeichert.

## Zahlungsmodalitäten

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Grundsätzlich werden keine Beitragsrechnungen erstellt.

Rückständige Beiträge werden durch die Geschäftsstelle angemahnt und zudem wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

**Die Beiträge werden zum 25. des jeweiligen Monats per Lastschrift abgebucht.**

Bei einem **Eintritt im Laufe des Jahres** werden die Beiträge zum nächstmöglichen **25. des Monats** eingezogen. Über die Höhe der Beiträge für den Gesamtverein entscheidet die Mitgliederversammlung. Zudem sind die Abteilungen berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Diese werden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss vom Vorstand festgesetzt.